

BESCHLUSSVORLAGE
ZWEITSCHRIFT

ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0246 vom 13.11.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	27.11.2017	vorberatend

Sichtvermerke

BM			

Beratungsgegenstand

Anpassung der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Strom zum 01.01.2018

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup beschließt, die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum 01.01.2018 anzupassen.

Sachdarstellung:

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sind an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Homepage der Stadtwerke Ochtrup.

Die Ergänzenden Bedingungen ändern sich wie folgt:

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup (SWO)
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

I. Vorbemerkung

Die Stadtwerke Ochtrup (SWO), Netzbetreiber, ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 v. 07.11.2006, S. 2477; [zuletzt geändert BGBl. I, Artikel 7 v. 29.08.2016, S. 2034](#)), jedermann an sein Stromversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom in Niederspannung zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der SWO zur NAV sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

II. Ergänzende Bedingungen der SWO zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

A. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den SWO zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromverteilnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den SWO die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Diese werden gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet. Kann die Anwendung dieser Pauschalsätze nicht erfolgen, werden aufgrund einer individuellen Kalkulation die „Anschlusskosten ermittelt.
Der Netzanschluss bedeutet die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den SWO die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die SWO sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an das öffentliche Verteilernetz angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung der Hausanschlussleitung auf Kosten der SWO fordert.

B. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss wird gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.
2. Für Haushaltskunden bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet der SWO unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss. Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

In Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 gelten für Haushaltskunden die folgenden Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten je Netzanschluss.

Wohneinheiten	Leistungsanforderungen (in kW)
1	13,05
2	zusätzlich 9,5
3	zusätzlich 7,45
4	zusätzlich 5,5
5	zusätzlich 4,5
6 bis 10	zusätzlich 3,0 je WE
11 bis 20	zusätzlich 1,7 je WE

Bei außerhalb der Wohnungen betriebenen elektrischen Verbrauchern in Mehrfamilienhäusern von Anschlussnehmern werden für die Bemessung der Leistungsanforderung die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Geräte (z.B. Aufzüge, Klimaanlage) angewendet.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung je Anschlussnutzer über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden für die Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Für alle übrigen Niederspannungskunden wird bei der Bemessung der Leistungsanforderung von Anschlussnehmern die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss berücksichtigt. Der Eigenbedarf von Einspeiseanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist bei der BKZ-Ermittlung zu berücksichtigen.

- 3.** Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Ochtrup einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach dem im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

Sollte eine vertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Netzanschlusskapazität nicht zustande kommen, so sind die SWO berechtigt, die Netzanschlusskapazität auf die vertraglich vereinbarte Höhe zu begrenzen oder den Netzanschluss vom Verteilnetz nach vorheriger Ankündigung zu trennen, sofern eine Ankündigung möglich ist.

C. Provisorische Anschlüsse

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

D. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 1.** Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach A. Netzanschluss (Ziffern 3. und 4.) und/oder B. Baukostenzuschuss nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die SWO angemessene Vorauszahlungen.

2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die SWO auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

E. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Ochtrup zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Ochtrup die Inbetriebsetzungskosten gemäß den im Preisblatt (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage). Die Möglichkeit des Nachweises, dass Kosten den SWO nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, bleibt unberührt.
4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

F. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der SWO an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWO zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-ochtrup.de abrufbar oder können bei Bedarf bei den Stadtwerken Ochtrup eingesehen werden.

G. Messung (§ 22 NAV)

1. Abrechnungsmessung

Zur Erfassung und Abrechnung der Messwerte erfüllen die SWO nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- den Messstellenbetrieb;
- die technische Messstellenbetreuung;
- die Messwerterfassung, -aufbereitung und -weiterleitung.

Sofern Teilleistungen oder Komponentenbereitstellungen des Messstellenbetriebs nicht von den Stadtwerken Ochtrup erbracht werden sollen, so hat der Anschlussnutzer dies mit dem Anschlussnehmer, zu dessen Netzanschlusspunkt die Entnahmestelle gehört, zu regeln. Die Beauftragung der Teilleistungen oder Komponentenbereitstellungen des Messstellenbetriebs kann nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vom Anschlussnehmer durchgeführt werden.

2. Ablesung bei Messstellen ohne Lastgangzähler

Die Ablesung der SWO eigenen Messeinrichtungen erfolgt in von den Stadtwerken Ochtrup festgelegten Zeitabständen. Der Anschlussnutzer teilt den SWO nach Aufforderung den Zählerstand innerhalb von 14 Tagen mit. Nach Ablauf von vier Wochen sind die SWO berechtigt, den Verbrauch des Anschlussnutzers auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei nicht vorhandenen Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Stromverbrauches von vergleichbaren Anschlussnutzern zu schätzen.

3. Prüfung der Messeinrichtung

1. Sind die SWO **Besitzer** Eigentümer des Zählers, so gilt Folgendes:

Der Anschlussnutzer ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung einer Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei den SWO, so wird er die SWO vor Antragstellung benachrichtigen.

2. Die Kosten der Prüfung tragen die SWO, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Anschlussnutzer. In letzterem Fall werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, sofern der Antrag auf Prüfung bei den SWO gestellt wurde.

4. Kontrollablesung, ~~Ersatzwertbildung und Vergleichsmessung~~

Die SWO behalten sich vor, jederzeit eine Kontrollablesung der Abrechnungsmesseinrichtung vorzunehmen.

5. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der SWO gemäß § 22 Abs. 2 NAV zu tragen. Diese sind den SWO pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) zu erstatten.

H.G. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt (Anlage) zu ersetzen.

I. Datenschutz / Widerspruchsrecht

1. Die Stadtwerke Ochtrup erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Ochtrup widersprechen; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Ochtrup erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

J. Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Ochtrup, Witthagen 3, 48607 Ochtrup, Tel.-Nr. 02553 71-0, E-Mail: info@stadtwerke-ochtrup.de.

Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. §14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Stadtwerke Ochtrup sind verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle für die Versorgung mit Strom und Gas sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.-Nr. 030 2757240-0, Mo. bis Fr. 10:00 bis 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.-Nr. 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. bis Fr. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann über folgenden Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

K. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ochtrup zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) treten mit Wirkung ab 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2010.

Die Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-ochtrup.de veröffentlicht und liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Ochtrup aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Gez. Ohlemüller
Betriebsleiter

Anlage 1: Ergänzende Bedingungen zur NAV (Stand: 01.04.2010)

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen zur NAV (Stand: 01.01.2018)